

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 3 für den April 2026

Grußworte

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
der Frühling beginnt leise und fast unbemerkt.

Die Tage werden länger und das Licht gewinnt spürbar an Kraft. Die ersten warmen Tage haben die Frühblüher aufbrechen lassen und hier und da leuchten bereits Krokusse, Schneeglöckchen und Narzissen im Garten und auf den Wiesen. Die ersten zarten Knospen an Bäumen und Sträuchern sind sichtbar. Ein sanfter Wind trägt den Duft feuchter Erde und frischen Grüns mit sich und bringt Vorfreude auf den Frühling.

Auch wenn die Temperaturen nachts teilweise noch nahe Null Grad sind und der Morgen oft von kühlem Raureif begleitet wird, lässt sich der Frühling nicht aufhalten. Die Sonne gewinnt täglich an Stärke und lockt immer mehr Leben nach draußen. Die Natur erwacht aus ihrem Winterschlaf und füllt die Welt langsam wieder mit Farbe und Leben. Überall zeigt sich ein vorsichtiges, aber unaufhaltsames Wachstum.

Mitten in dieser Zeit des Neubeginns in der Natur liegt das Osterfest. Es steht symbolisch ebenso für Hoffnung, Erneuerung und das Wiedererwachen, ähnlich wie die Natur im Frühling. Familien kommen zusammen, genießen die gemeinsame Zeit und pflegen liebgewonnene Traditionen. Kinder suchen bunte Eier im Garten, versteckt zwischen blühenden Sträuchern und frischem Gras, und erleben dabei kleine Momente des Staunens und der Freude. Oft werden auch Häuser geschmückt, und der Duft von frisch gebackenem Ostergebäck liegt in der Luft. Für einen Moment scheint alles ein wenig heller und leichter zu sein, als würde die Welt selbst aufatmen.

So verbindet der Frühling auf schöne Weise das Erwachen der Natur mit den Traditionen und der Freude des Osterfestes und schenkt vielen Menschen ein Gefühl von Zuversicht und Neubeginn.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Osterzeit und einen wunderbaren Start in den Frühling.

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender



Längste Kaffeetafel

283,35 m

im Oderbruch

Gemeinde Neutrebbin
OT Wuschewier

Die schönsten
drei Tische
erhalten
Prämien!

Wenn der Duft von frisch gebrühtem Kaffee durch den Ort zieht und eine Tafel scheinbar endlos aneinanderreicht, dann ist es soweit:

Gemeinsam knacken wir den Rekord!

283,35 Meter – So viel gilt es bei der **5. Auflage** der „Längsten Kaffeetafel im Oderbruch“ am 09. Mai 2026 zu überbieten.

Alle sind eingeladen an dieser Gemeinschaftsaktion mit Tischen, Stühlen, selbstgemachtem Kuchen und frisch gebrühtem Kaffee teilzunehmen und den Rekord von Altwriezen zu brechen.

Kinderprogramm & Kaffeekannen-Ausstellung im Schul- und Bethaus.

Anmeldung und weitere Informationen unter:
[0334741227](tel:0334741227)

Wo?

Wuschewier

entlang der Dorfstraße

Wann?

09. Mai 2026

14.00 Uhr

anschließend **Frühlingstanz**

09. Mai 19:00 Uhr

Festplatz Wuschewier

NONN!

Eintritt frei

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch	Weitere amtliche Informationen														
Seite 3 - 6 Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.03.2026 Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oder- bruch vom 11.03.2026	Seite 21 Stellenausschreibung vom Schul- zentrum Neutrebbin Seite 22 - 24 Resümee 2025 der AI Letschin e. V. Seite 24 Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes am 09.05.2026														
Seite 6 - 10 Bekanntmachung der Gemeinde Prötzel über den Beschluss der Ge- meindevertreterversammlung vom 23.03.2026 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zum Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ Bekanntmachung und Anordnung zum Bebauungsplan „Photovoltaik – Projekt Gut Prädikow“	<div style="text-align: center;">Informationen anderer Stellen</div> Seite 25 Informationen des KKEB MOL Seite 26 Bekanntmachung des öffentlich bestell- ten Vermessungsingenieurs Hinweise der BBG zu Fahrplan- änderungen														
Seite 10 Bekanntmachung der Gemeinde Blies- dorf über die Beschlüsse der Gemeinde- vertreterversammlung vom 16.03.2026	<div style="text-align: center;">Impressum</div> Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Telefon 033456/39960 Fax 033456/34843 E-Mail rosenberg@barnim-oderbruch.de Verantwortlichkeit und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch Erscheinungsweise monatlich unter www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter														
Seite 11 - 20 Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 05.03.2026 und 11.09.2025 Satzung über die Benutzung des ge- meindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte vom 15.09.2025 Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Bekanntmachung des vorhabenbezoge- nen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“ Bekanntmachung des vorhabenbezoge- nen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“	<div style="text-align: center;"><i>Alle aktuellen Sitzungen finden Sie im Bürgerinformationssystem unter: https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/ sitzungstermine</i></div> <div style="text-align: center;">Sitzungstermine im April 2026</div> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">09.04.2026</td> <td style="width: 50%;">Neulewin</td> </tr> <tr> <td>13.04.2026</td> <td>Oderaue</td> </tr> <tr> <td>20.04.2026</td> <td>Bliesdorf</td> </tr> <tr> <td>23.04.2026</td> <td>Neutrebbin</td> </tr> <tr> <td>27.04.2026</td> <td>Prötzel</td> </tr> <tr> <td>28.04.2026</td> <td>Amtsausschuss</td> </tr> <tr> <td>30.04.2026</td> <td>Reichenow-Möglin</td> </tr> </table>	09.04.2026	Neulewin	13.04.2026	Oderaue	20.04.2026	Bliesdorf	23.04.2026	Neutrebbin	27.04.2026	Prötzel	28.04.2026	Amtsausschuss	30.04.2026	Reichenow-Möglin
09.04.2026	Neulewin														
13.04.2026	Oderaue														
20.04.2026	Bliesdorf														
23.04.2026	Neutrebbin														
27.04.2026	Prötzel														
28.04.2026	Amtsausschuss														
30.04.2026	Reichenow-Möglin														
Seite 20 Bekanntmachung der Gemeinde Neu- trebbin über die Eilentscheidung der Ge- meindevertreterversammlung vom 26.02.2026 Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 26.03.2026 Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 09.03.2026															

amtliche Bekanntmachungen

Amtsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes
Barnim-Oderbruch vom 10.03.2026:

Eilentscheidung vom 28.01.2026

Der Vorsitzende des Amtsausschusses, Herr Michael Rubin, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Fiedler und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Susann Preuß, haben am 28.01.2026 eine Eilentscheidung zur Beschaffung eines Industrie-Haubengeschirrspülers inklusive Kondensationshaube für die Schulküche der Grundschule Prötzel getroffen.

Im Dezember 2025 wurde im Rahmen der Prüfung der ortsveränderlichen Geräte (OvG) in der Grundschule Prötzel festgestellt, dass der vorhandene Industriegeschirrspüler die Prüfung nicht bestanden hat. Nach Information durch den Hausmeister der Grundschule liegt vermutlich ein Isolationsfehler im bzw. am Gerät vor. Der Geschirrspüler wurde im Jahr 2014 angeschafft und ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr einsatzfähig; ein Weiterbetrieb ist nicht zulässig.

Damit ist die ordnungsgemäße Versorgung der Schule mit sauberem Geschirr nicht mehr gewährleistet. Zudem sind die Kinderzahlen in der Grundschule sowie in der benachbarten Kindertagesstätte in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund fand ein Beratungstermin mit einer Firma vor Ort statt. Dabei wurde die Anschaffung eines Industrie-Haubengeschirrspülers empfohlen. Dieser ermöglicht deutlich kürzere Spülzeiten und erleichtert durch die Befüllung über einen Seitentisch die Arbeit der Küchenkraft, da das Geschirr nicht mehr angehoben und in das Gerät eingeschoben werden muss.

Zusätzlich ist die Montage einer Kondensationshaube vorgesehen, um die entstehende Luftfeuchtigkeit unmittelbar aus der Küche abzuleiten und die Arbeitsbedingungen sowie den baulichen Zustand der Küche zu sichern.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Industrie-Haubengeschirrspülers inklusive Kondensationshaube belaufen sich auf 13.470,85 € brutto. Die erforderlichen Haushaltsmittel waren im Haushaltsplan nicht eingeplant. Zur Finanzierung werden die Mittel der investiven Deckungsreserve verwendet.

Die Maßnahme ist unaufschiebbar, da ein sicherer und ordnungsgemäßer Küchenbetrieb ohne kurzfristige Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Eine Befassung des Amtsausschusses im regulären Sitzungsverfahren konnte daher nicht abgewartet werden.

Wriezen, den 28.01.2026

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender

Susann Preuß
stellv. Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde in der Amtsausschusssitzung am 10.03.2026 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch einstimmig bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20260310/Ö10

Der Amtsausschuss beschließt die Verteilung der Fördergelder wie folgt:

NKC beantragt: 1.200 €	genehmigt: 1.200,- €
TSV beantragt: 820 €	genehmigt: 720,- €
AKC beantragt: 1.250 €	genehmigt: 1.200,- €
HSCC beantragt: 840 €	genehmigt: 840,- €
SV Prötzel	
beantragt: 600 €	genehmigt: 600,- €
NTB Pferdefreunde	
beantragt: 120 €	genehmigt: 120,- €
Hertha 23 NTB	
beantragt: 600 €	genehmigt: 600,- €
Angelfreunde Reichenow	
beantragt: 340 €	genehmigt: 240,- €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20260310/Ö11

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch befürworten den Antrag des KSC e. V. Neutrebbin. Die beantragten finanziellen Mittel in Höhe von 1.500 € werden gemäß Haushaltplan ausgezahlt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20260310/Ö12

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.02.2026. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2012 und der zweiten Änderungssatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.

Die Hauptsatzung vom 24.02.2026 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Eine Änderung in der Hauptsatzung erfolgt unter §13, Absatz 4, Satz 2. Der Satz lautet neu wie folgt: Zusätzlich freiwillig und ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung der Tagesordnung in den Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekanntgemacht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 16.12.2025

Die Eilentscheidung vom 16.12.2025 zur Kreditaufnahme von Investitionen für Kita's, Schulen und Feuerwehren wurde in der Amtsausschusssitzung am 10.03.2026 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch einstimmig bestätigt.

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Aufgrund der §§ 3, 4, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2026

die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschrift
- § 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
- § 3 Wappen, Dienstsiegel
- § 4 Aufgaben des Amtes
- § 5 Organe des Amtes
- § 6 Formen der Einwohnerbeteiligung
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Seniorenbeauftragter
- § 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
- § 10 Aufwandsentschädigung
- § 11 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 12 Arbeiten im Amtsausschuss
- § 13 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Barnim-Oderbruch“.

(2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48.

Die Außenstelle des Amtes Barnim-Oderbruch befindet sich in der Gemeinde Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43, in 15320 Neutrebbin.

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:
Bliesdorf
Neulewin
Neutrebbin
Oderaue
Prötzel
Reichenow-Möglin

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes Barnim-Oderbruch hat folgende Beschreibung:

Über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, schräg rechts durch Wellenschnitt geteilt.

Vorn in Silber fünf grüne Balken, hinten von Rot und Silber neunmal geteilt.

(2) Das Amt führt ein Siegel. Es zeigt das Wappen des Amtes mit der Unterschrift:

Amt Barnim-Oderbruch, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Amtsdirektors. Der Amtsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4 Aufgaben des Amtes

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren amtsangehörigen Gemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben verschiedenste Aufgaben im Bereich Pflichtaufgaben, Selbstverwaltungsaufgaben und freiwillige Aufgaben auf das Amt übertragen:

1. Schulträgerschaft (§ 100 BbgSchulG)
2. Trägerschaft über die Kindertagesstätten (§ 14 KitaG)
3. Kindertagesbetreuung (§ 1 KitaG)
4. Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter sowie Bildung eines Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)
5. Bildung einer Schiedsstelle (§ 2 (1) i. V. m. § 47 (1) BbgSchGG)
6. Tourismus
7. Wirtschaftsförderung
8. Sport- und Vereinsförderung
9. Heimat- und Brauchtumsfeste, Jugendförderung
10. Verwaltungssteuerung

§ 5 Organe des Amtes

(1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

(2) Vorsitzender des Amtsausschusses
In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

(3) Amtsdirektor

1. Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden.
2. Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf.
3. Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören regelmäßig Vergaben und Beschaffungen im Rahmen einer rechtswirksamen Haushaltssatzung

§ 6 Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet das Amt Barnim-Oderbruch

ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Amtsausschusssitzung oder während eines Ausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Barnim Oderbruch (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Amt Barnim-Oderbruch sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. In Form von:

1. der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme in den amtseigenen Einrichtungen, ggf. unter Einbeziehung der Schulsprecher, wenn diese Maßnahme an den Schulen, die in Trägerschaft des Amtes stehen, durchgeführt werden sollen

und

2. die Möglichkeiten der Fragen im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses.
- (2) Die Sprechstunde des Amtsdirektors wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Seniorenbeauftragter

(1) Der Amtsausschuss benennt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Beauftragten, die Belange der Senioren im Amtsgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern, sich für deren Wohl einzusetzen und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er berichtet dem Amtsausschuss einmal jährlich über seine Tätigkeit. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss des

Amtes Barnim-Oderbruch zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen.

§ 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. bei unselbstständiger Arbeit: die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung
 2. bei selbstständiger Tätigkeit: die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches
 3. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer amtsangehörigen Gemeinde haben
 4. entgeltlich beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (2) Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsausschusses stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, wahrgenommen werden.

§ 11 Arbeiten im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten des Amtes (ab EG 10).

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und

sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im:

- a. im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch
- b. auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter Aktuelles/
Bekanntmachungen

c. im Geoportal, wenn es sich um Fachkarten und Pläne der Bauleitplanung handelt.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Sitzungen der in dieser Satzung bezeichneten Fachausschüsse werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch bekannt gemacht. Zusätzlich freiwillig und ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung der Tagesordnung in den Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekanntgemacht.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch unter der Rubrik Aktuelles/
Bekanntmachungen zugänglich gemacht und im Bürgerinformationssystem des Amtes Barnim-Oderbruch dargestellt.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt

verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(7) Beschlussvorlagen und die Tagesordnungspunkte, die in öffentlichen Sitzungen zu behandeln sind, können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch im Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, soweit personenbezogene Daten für das Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen durch die Veröffentlichung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2012 und der zweiten Änderungssatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 11.03.2026

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende

Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 23.03.2026:

Beschluss Nr: GV Prä/20260323/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Prötzel „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Prötzel „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass

nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 3 Enthaltung: 0

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zum Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat mit Beschluss vom 23.03.2026 den Planentwurf des Bebauungsplans „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ in der Fassung vom Dezember 2025 beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von etwa 2 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst die Flurstücke 46 und 277 der Flur 18 Gemarkung Prötzel.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung und des Umweltberichts in der Fassung vom Dezember 2025, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavi-planung.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht
3. Biotoptypenkartierung
4. Artenschutzfachbeitrag
5. Geräuschimmissionsprognose

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 70 m zur geplanten Gemeinbedarfsfläche.
- Einhaltung von Lärmgrenzwerten gemäß TA Lärm – keine erheblichen Belastungen für Anwohner zu erwarten.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz, Ermittlung der Geräuschemissionen, Geräuschimmissionsprognose,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Bei den Bodenarten des Oberbodens handelt es sich um podsolige Braunerden.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 6.058m²
- Der Planungsraum wird regelmäßig gemäht und wird als Sportplatz genutzt

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Die Grundwasserhöhengleichen fallen von Osten nach Westen von ca. 78 m auf 77 m ab.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer welche als solche innerhalb der Planung beachtet und dargestellt werden müssen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Prötzel liegt bei 9,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 380 mm.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Fledermäuse, einwandernde Amphibien und Reptilien sowie Brutvögel verschiedener Gilden

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere

und biologische Vielfalt,
 Biotypenkartierung,
 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die bisherige Nutzung als Sportplatz hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der bestehenden Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen nicht betroffen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
- Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete im Planungsraum.
- Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet 3450-401 „Märkische Schweiz“.

Dieses erstreckt sich südlich in 300 m Entfernung.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

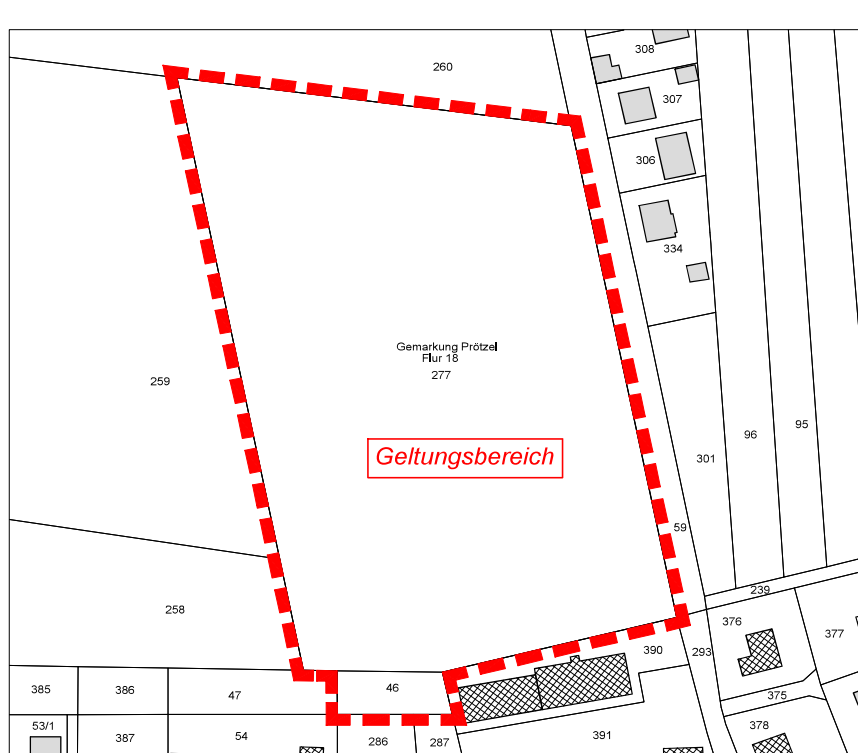
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 25.03.2026

Frank Fiedler
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

zum Bebauungsplan „Photovoltaik – Projekt Gut Prädikow“

der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Photovoltaik – Projekt Gut Prädikow“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer (215), Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.03.2026

Frank Fiedler
 Amtsdirektor

**BEKANNTMACHUNG
 zum Bebauungsplan „Photovoltaik – Projekt Gut Prädikow“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer Sitzung am 24.02.2025 den Bebauungsplan „Photovoltaik - Projekt Gut Prädikow“ in der Fassung vom Januar 2025 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2025 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Photovoltaik – Projekt Gut Prädikow“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel, mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der von der Gemeindevertretung am 24.02.2025 als Satzung beschlossene und durch den Landkreis Märkisch-Oderland am 15.04.2025 genehmigte Bebauungsplan „Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer (215), 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten:

Mo	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Die	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	09:00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Do	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr	

bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltteil kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-Prötzel> eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel c/o Amt Barnim-Oderbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

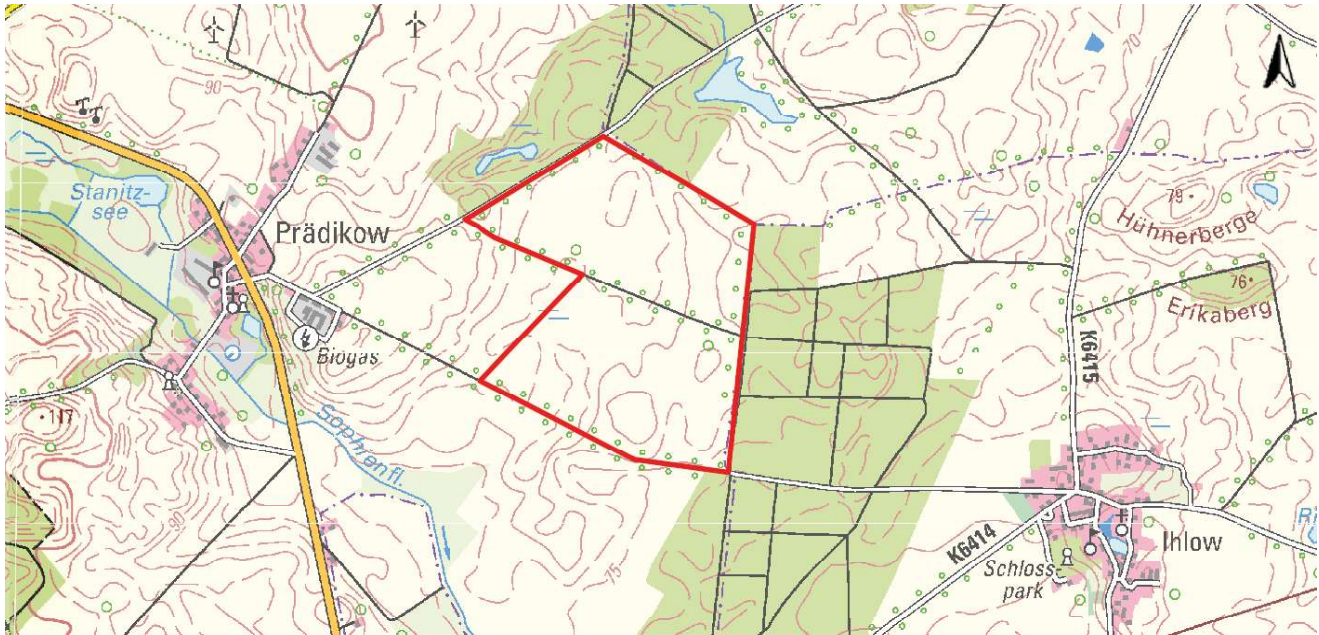
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 17.03.2026

Frank Fiedler
 Amtsdirektor

**Übersichtskarte:
Geltungsbereich Bebauungsplangebiet „Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“
der Gemeinde Prötzel**



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
(DTK050 © GeoBasis DE/LGB, 05/2023)

Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.03.2026:

Beschluss Nr: GV Blies/20260316/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschliesst das geplante Vorhaben der Firma Energielandschaft Harnekop GmbH für die Errichtung und des Betriebes eines Umspannwerkes 110 kV einschliesslich technischer Nebeneinrichtungen in Metzdorf (Flur 1/Flst. 263) als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu akzeptieren und beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch zur Abgabe einer positiven Stellungnahme der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1 Dagegen: 7 Enthaltung:1

Beschluss Nr: GV Blies/20260316/Ö11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die bei der heutigen Sitzung vorgestellte Erschließungsplanung des Wohngebietes I an der Dornbuschstraße. Die Gemeinde Bliesdorf bekennt sich grundsätzlich dazu, die Straße mit Nebenflächen nach der Fertigstellung in ihre Baulast

zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 1 Enthaltung:1

Beschluss Nr: GV Blies/20260316/N17

Die Gemeinde beschließt die Vergabe eines Dienstleistungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung:0

Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.03.2026:

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltberichte werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 gebilligt

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2026 gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ mit der Begründung und Umweltbericht

einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/Ö14

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Das der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pv-Freiflächenanlage Rüsterwerder II – in der Gemarkung Rüsterwerder die Flurstücke 4, 6, 32, 31, 24 und 23 und in der Gemarkung Heinrichsdorf die Flurstücke 4, 10, 11 – im Parallelverfahren gem. § 8 Abs 3 BauGB geändert wird. Es soll eine Landwirtschaftsfläche im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewandelt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/Ö15

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pv-Freiflächenanlage Rüsterwerder II – in der Gemarkung Rüsterwerder die Flurstücke 4, 6, 32, 31, 24 und 23 und in der

Gemarkung Heinrichsdorf die Flurstücke 4, 10, 11 – im Parallelverfahren. Die Lage ist aus der Übersichtskarte (Geltungsbereich – Anlage 1) ersichtlich. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/N22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260305/N23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Rücknahme der Bekanntmachung des Beschlusses GV Nlw/20250911/Ö15 im Amtsblatt Nr. 10 vom 01.10.2025 - Die dort dargestellten Inhalte waren fehlerhaft.

korrigierte BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 11.09.2025:

Beschluss Nr: GV Nlw/20250911/Ö15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte der Gemeinde Neulewin.

Die Benutzung- und Entgeltordnung über die gemeindeeigenen Gerätschaften treten somit außer Kraft.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte der Gemeinde Neulewin

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das

Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 11.09.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Inventars und deren Benutzungsentgelte. Sie umfasst Bierzeltgarnituren und eine mobile Bühne.

(2) Diese Gegenstände dienen vordergründig dem öffentlich-rechtlichen Zweck und stehen für Veranstaltungen der Gemeinde Neulewin zur Verfügung. Dieser Nutzungszweck umfasst die Begegnung, Bildung, Kultur und Freizeitgestaltung der Gemeinschaft.

(3) Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn dies dem vorrangig entsprechenden Nutzungszweck nicht entgegensteht. Vorrangiges Nutzungsrecht hat in erster Linie die Gemeinde Neulewin, darauf folgen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neulewin, die Kirchengemeinde Niederes Oderbruch, die Kindertagesstätte in Neulewin und die ortsansässigen Vereine.

§ 3 Benutzungsordnung

Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter und ist spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Die Anmeldung wird durch eine Nutzungsvereinbarung vertraglich festgehalten, die von beiden Vertragsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

Die mobile Bühne steht grundsätzlich nicht für private Zwecke zur Verfügung.

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben. Anfallende Schäden und Mängel sind dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Neulewin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 2 (1) geregelten Gegenstände geltend gemacht werden. Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

§ 5 Entstehen des Entgeltanspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gegenstände durch die Gemeinde an den Benutzer. Die Gemeinde Neulewin kann bis zur Höhe des anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen. Die Gemeinde kann eine Kautions verlangen. Diese Kautions kann bei Missachtung der Satzung

einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Gegenstände wird die Kautions wieder ausgezahlt.

§ 6 Schuldner des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden sofort in der Zeit fällig, für die die Gegenstände ausgeliehen wurden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auf das Bankkonto des Amtes Barnim-Oderbruch zu bezahlen.

§ 8 Entgelthöhe

(1) Für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neulewin, die Kirchengemeinde Niederes Oderbruch, die Kindertagesstätte aus Neulewin und ortsansässigen Vereine wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

(2) Für die private Nutzung durch Bürger, Vereine oder durch benachbarte Gemeinden werden je Bierzeltgarnitur pro Tag 10,- € erhoben. Vorab kann die Gemeinde eine Kautions bis zu 250,- € verlangen.

(3) Für die Nutzung der mobilen Bühne durch ortsfremde Vereine oder Gemeinden wird ein Nutzungsentgelt pro Tag in Höhe von 500,- € erhoben. Vorab ist eine Kautions in Höhe von 500,- € zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.09.2025 in Kraft. Die Benutzungsordnung und Entgeltordnung vom 23.02.2005 treten somit außer Kraft.

Wriezen, den 15.09.2025

Frank Fiedler
 Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin

Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 05.03.2026 den Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin für die Bereiche der bei-den vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ in der Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Die Gemeinde Neulewin beabsichtigt mit der Aufstellung dieser Bauleitpläne die bestehenden Biogasanlagen planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einer Biomethananlage zu schaffen. Es ist vorgesehen das an den beiden Standorten erzeugte Rohgas zu Biomethan aufzukonzentrieren und in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Mit der 2. Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von jeweils Flächen für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete „Energiegewinnung aus Biomasse“ werden die

Flächen im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 3,5 ha, davon entfallen auf den ersten Änderungsbereich ca. 2,4 ha und auf den zweiten Änderungsbereich 1,1 ha. Diese sind dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin, mit der Begründung und der Umweltberichte in der Fassung vom Februar 2026, einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Veröffentlichungsfrist vom

07.04.2026 bis zum 11.05.2026

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht. Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavplanung.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**
- 2. Umweltberichte**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Lärm unkritisch: TA Lärm Richtwerte werden sicher eingehalten.
- Luft/Geruch gering: Geruchs, Ammoniak und Stickstoffeinträge unter Irrelevanzgrenzen.
- Hohe Sicherheit: Störfall und Schutzmaßnahmen gewährleisten keine Risiken für Anwohner.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Mensch

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Keine wertgebenden Biotope, Standorte technisch und ackerbaulich geprägt; geringe

ökologische Bedeutung.

- Im Umfeld vorhandene Biotope bleiben unberührt, und bau- bzw. betriebsbedingte Wirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.
- Vögel nur gering betroffen; Ackerflächen bieten eingeschränktes Potenzial für wenige Bodenbrüter, Gehölze außerhalb des Eingriffs bleiben erhalten.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Geringe Bodenwertigkeit durch bestehende Anlagen- und Ackerflächen, Bodenfunktionen bereits eingeschränkt.
- Zusätzliche Versiegelung führt zu weiterem Verlust von Bodenfunktionen.
- Wirkungen räumlich eng begrenzt auf den Geltungsbereich und einen kleinen Randbereich.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Vorbelastete Nutzflächen: Geltungsbereich besteht aus bestehenden Anlagen- und intensiv genutzten Ackerflächen; keine naturnahen Flächen vorhanden.
- Geringe naturräumliche Wertigkeit: Technisch und landwirtschaftlich geprägte Bereiche besitzen nur geringe ökologische Bedeutung.
- Zusätzliche Inanspruchnahme gering: Erweiterungen erfolgen überwiegend auf bereits vorbelasteten Flächen.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Keine Gewässer betroffen; im Geltungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer.
- Auswirkungen lokal begrenzt, da potenzielle Effekte (z. B. durch Versiegelung oder Havarien) nur den unmittelbaren Standort und einen kleinen Randbereich betreffen.
- Hoher Schutzstandard durch Einhaltung der AwSV, wodurch Risiken für Grund- und Oberflächenwasser wirksam minimiert werden.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Schadstoff- und Nährstoffeinträge sehr gering, alle relevanten TA Luft Prüfwerte werden sicher unterschritten.
- Lärm- und Emissionsgrenzwerte eingehalten, keine gesundheitlich relevanten Auswirkungen.
- Klimaschutzbeitrag durch Erzeugung von Biomethan als erneuerbarem Energieträger.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Technisch geprägte Standorte:
Die Änderungsbereiche sind bereits durch bestehende Anlagenstrukturen vorbelastet; landschaftsbildprägende Elemente fehlen.
- Geringe zusätzliche Sichtwirkungen:
Die geplanten Ergänzungen fügen sich in das vorhandene technische Umfeld ein und führen nur zu lokal begrenzten optischen Veränderungen.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine kulturhistorisch wertvollen Strukturen betroffen, da im Geltungsbereich keine Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden sind.
- Technische Infrastruktur bleibt geschützt; bestehende Anlagen und Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

hierzu liegen aus: Umweltberichte zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Keine Schutzgebiete betroffen: Nationale und europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen:
Fachgutachterlich bestätigt – keine relevanten Auswirkungen auf Erhaltungsziele benachbarter Schutzgebiete.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem

Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 23.03.2026

Frank Fiedler
Amsdirektor



2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin
Ausgrenzung

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde
Neulewin**

**Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“
hier: Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 05.03.2026 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“ in der Fassung vom Januar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha ist der als Anlage beigefügten topographischen Übersichtskarte nebst Flurkarte zu entnehmen. Der Planungsraum befindet sich im Süden der Ortslage Neulewin innerhalb der Gemarkung Neulewin, Flur 105 und umfasst die Flurstücke 53, 55 (tlw.) und 57 (tlw.). Zielstellung des Vorhabens ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und zusammen mit der Biogasanlage Neulewin 2 zu einer Biomethananlage weiterzuentwickeln. Es ist vorgesehen, dass in der Biogasanlage erzeugte Rohgas sowie das Rohgas einer zweiten Biogasanlage (der Anlage Neulewin 2) zu Biomethan aufzukonzentrieren und in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom Januar 2026, mit der Begründung, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der nachstehenden Veröffentlichungsfrist vom

07.04.2026 bis zum 11.05.2026

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht. Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavi-planung.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Neulewin über Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu senden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht
3. Biotoptypenkartierung
4. Artenschutzfachbeitrag
5. Verträglichkeitsuntersuchung
6. Ermittlung der Geräuschemissionen
7. Geräuschimmissionsprognose
8. Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose
9. Störfallkonzept

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

- Einhaltung von Lärm, Geruchs und Schadstoffgrenzwerten gemäß TA Lärm / TA Luft – keine erheblichen Belastungen für Anwohner zu erwarten.
- Ausreichende Abstände zur Wohnbebauung (ca. 190–330 m) gewährleisten wirksame Immissionspuffer.
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert, empfindliche Einrichtungen nicht betroffen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Ermittlung der Geräuschemissionen, Geräuschimmissionsprognose, Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, Störfallkonzept

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Keine wertgebenden Biotope, Standort technisch und ackerbaulich geprägt; geringe ökologische Bedeutung.
- Geschützte Arten nicht betroffen, da keine geeigneten Lebensräume für FFH Arten (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien).
- Vögel nur gering betroffen; Ackerflächen bieten eingeschränktes Potenzial für wenige Bodenbrüter, Gehölze außerhalb des Eingriffs bleiben erhalten.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Artenschutzfachbeitrag, Verträglichkeitsuntersuchung, Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Boden**

- Geringe Bodenwertigkeit durch bestehende Anlagen- und Ackerflächen, Bodenfunktionen bereits eingeschränkt.
- Zusätzliche Versiegelung führt zu weiterem Verlust von Bodenfunktionen.
- Wirkungen räumlich eng begrenzt auf den Geltungsbereich und einen kleinen Randbereich.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Vorbelastete Nutzflächen: Geltungsbereich besteht aus bestehenden Anlagen- und intensiv genutzten Ackerflächen; keine naturnahen Flächen vorhanden.
- Geringe naturräumliche Wertigkeit: Technisch und landwirtschaftlich geprägte Bereiche besitzen nur geringe ökologische Bedeutung.
- Zusätzliche Inanspruchnahme gering: Erweiterungen erfolgen überwiegend auf bereits vorbelasteten Flächen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Keine Gewässer betroffen; im Geltungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer.
- Auswirkungen lokal begrenzt, da potenzielle Effekte (z. B. durch Versiegelung oder Havarien) nur den unmittelbaren Standort und einen kleinen Randbereich betreffen.
- Hoher Schutzstandard durch Einhaltung der AwSV, wodurch Risiken für Grund- und Oberflächenwasser wirksam minimiert werden.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zum Punkt Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Schadstoff- und Nährstoffeinträge sehr gering, alle relevanten Prüf- und Grenzwerte werden eingehalten.
- Keine erheblichen zusätzlichen Emissionen durch die Anlagenerweiterung.
- Klimaschutzbeitrag durch Erzeugung von Biomethan als erneuerbare, treibhausgasarme Energie.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Technisch vorgeprägter Standort: Der Geltungsbereich ist bereits durch bestehende Anlagenstrukturen geprägt; landschaftsbildprägende Werte fehlen.
- Sichtbare Veränderungen gering: Neue Anlagen fügen sich in das vorhandene technische Umfeld ein; Wirkungen bleiben lokal begrenzt.
- Heckenentwicklung als Maßnahmenbeitrag: Vorgesehene Feldhecke reduziert sichtbare Anlagenwahrnehmung zusätzlich.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine kulturhistorisch wertvollen Strukturen betroffen, da im Geltungsbereich keine

Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden sind.

- Technische Infrastruktur bleibt geschützt; bestehende Anlagen und Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Begründung zum Denkmalschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Keine Schutzgebiete betroffen: Nationale und europäische Schutzgebiete werden nicht überplant; der Geltungsbereich liegt außerhalb solcher Flächen.
- Ausreichender Abstand: Nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet (SPA „Mittlere Oderniederung“) liegt ca. 550 m entfernt; weitere FFH Gebiete über 2 km entfernt.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen: Fachgutachterlich bestätigt – keine relevanten Auswirkungen auf Erhaltungsziele benachbarter Schutzgebiete.

hierzu liegen aus:

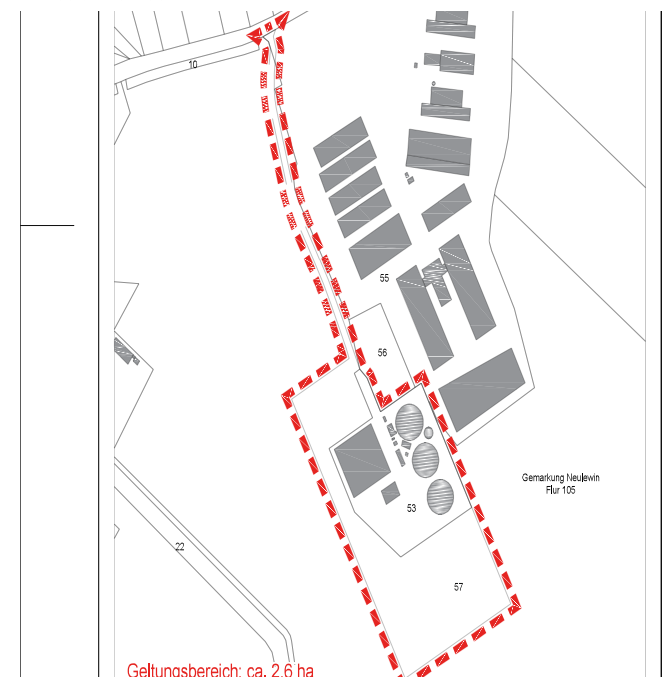
Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Verträglichkeitsuntersuchung

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 23.03.2026

Frank Fiedler
 Amtsdirektor



**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde
Neulewin**

**Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“
hier: Bekanntmachung der Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 05.03.2026 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ in der Fassung vom Februar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von 1,1 ha ist der als Anlage beigefügten topographischen Übersichtskarte nebst Flurkarte zu entnehmen. Der Planungsraum umfasst die Flurstücke 177 und 178 (tlw.), Flur 104, Gemarkung Neulewin. Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“) zuzuführen, wo es zu Biomethan aufkonzentriert und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas. Die Anlage Neulewin 2 fungiert im Wesentlichen nur noch als Rohgasquelle. Bauliche Veränderungen sind nur in geringfügigem Maße vorgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom Februar 2026, mit der Begründung, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der nachstehenden Veröffentlichungsfrist vom

07.04.2026 bis zum 11.05.2026

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht. Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an toeb@mikavi-planung.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Neulewin über Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu senden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht
3. Biotoptypenkartierung
4. Artenschutzfachbeitrag
5. Verträglichkeitsuntersuchung
6. Ermittlung der Geräuschemissionen
7. Geräuschimmissionsprognose
8. Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose
9. Störfallkonzept

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

- Lärm unkritisch: TA Lärm Richtwerte werden sicher eingehalten.
- Luft/Geruch gering: Geruchs, Ammoniak und Stickstoffeinträge unter Irrelevanzgrenzen.
- Hohe Sicherheit: Störfall und Schutzmaßnahmen gewährleisten keine Risiken für Anwohner.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Geräuschimmissionsprognose, Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, Störfallkonzept

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Technisch vorgeprägter Standort: Der Geltungsbereich umfasst bestehende Anlagenflächen ohne wertgebende Vegetationsstrukturen oder naturnahe Lebensräume.
- Keine relevanten Artvorkommen: Für geschützte Arten – einschließlich Arten des FFH Anhangs IV – bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen; eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
- Im Umfeld vorhandene Biotope bleiben unberührt, und bau bzw. betriebsbedingte Wirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Artenschutzfachbeitrag, Verträglichkeitsuntersuchung, Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut
Boden**

- Geringe Bodenfunktion: Der Standort besteht aus bereits technisch genutzten Anlagenflächen, sodass natürliche Bodenfunktionen nur gering ausgeprägt sind.
- Versiegelung begrenzt: Zusätzliche Eingriffe betreffen ausschließlich

- vorbelastete Betriebsflächen; der Verlust weiterer Bodenfunktionen bleibt räumlich eng begrenzt.
- Keine erdökologisch relevanten Auswirkungen: Aufgrund der technischen Vorprägung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenqualität.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Technisch geprägter Standort: Der Geltungsbereich umfasst bestehende, bereits genutzte Anlagenflächen; zusätzliche Flächeninanspruchnahmen betreffen ausschließlich diese vorbelasteten Betriebsflächen.
- Sehr geringe zusätzliche Inanspruchnahme: Neue bauliche Anlagen führen nur zu einer geringfügigen Erweiterung der bereits versiegelten bzw. genutzten Funktionsflächen.
- Keine Inanspruchnahme naturnaher Flächen: Es werden keine unversiegelten oder ökologisch wertvollen Flächen neu beansprucht.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Keine Gewässer betroffen: Im Geltungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer; wasserempfindliche Strukturen liegen außerhalb des Wirkungsbereichs.
- Sehr geringes Risiko für Einträge: Durch die vollflächige technische Nutzung und die geplante AWSV konforme Umwallung sind Havarierisiken und Stoffeinträge wirksam minimiert.
- Wirkungen räumlich begrenzt: Potenzielle Auswirkungen (z. B. durch Versiegelung) bleiben auf das direkte Betriebsareal beschränkt und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zum Punkt Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Schadstoff- und Nährstoffeinträge sehr gering, alle relevanten TA Luft Prüfwerte werden sicher unterschritten.
- Lärm- und Emissionsgrenzwerte eingehalten, keine gesundheitlich relevanten Auswirkungen.
- Klimaschutzbeitrag durch Erzeugung von Biomethan als erneuerbarem Energieträger.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Technisch geprägter Standort: Der Geltungsbereich ist bereits durch bestehende Anlagenstrukturen vorbelastet; landschaftsbildprägende Elemente fehlen.
- Geringe zusätzliche Sichtwirkungen: Die geplanten Ergänzungen fügen sich in das vorhandene technische Umfeld ein und führen nur zu lokal begrenzten optischen Veränderungen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine Kulturdenkmäler betroffen: Im Geltungsbereich befinden sich weder Kultur- noch Bodendenkmäler; entsprechende Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.
- Technische Infrastruktur gesichert: Bestehende Anlagen und sonstige Sachgüter bleiben unberührt; durch die Planung entstehen keine Risiken oder Beeinträchtigungen.

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Begründung zum Denkmalschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Ein Abschnitt der bestehenden Zufahrt liegt im Randbereich des Europäischen Vogelschutzgebiets Mittlere Oderniederung; der Anlagenstandort selbst liegt vollständig außerhalb.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen: Die Verträglichkeitsuntersuchung bestätigt, dass weder bau- noch betriebsbedingte Wirkfaktoren die Erhaltungsziele des SPA erheblich beeinträchtigen.

hierzu liegen aus:

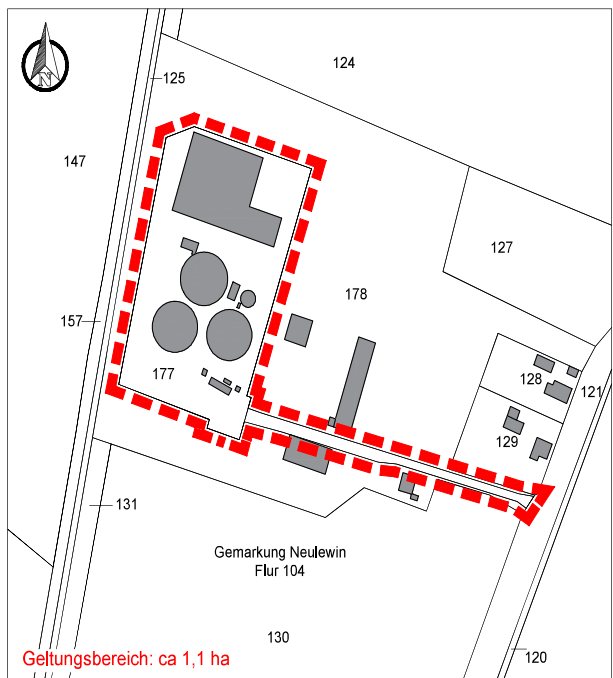
Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Verträglichkeitsuntersuchung

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 23.03.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor



vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Neulewin
"Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"
Ausgrenzung

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Neutrebbin vom 26.03.2026:

Eilentscheidung vom 24.02.2026

Die Eilentscheidung vom 24.02.2026 zur Kreditaufnahme für Investitionen wurde in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.03.2026 einstimmig bestätigt.

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgenden Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Reichenow-Möglin vom 26.03.2026:

Beschluss Nr: GV R-M/20260326/Ö10

Der Antrag des Angelvereins Reichenow 2016 e. V. wird in Höhe von 150,- € bewilligt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9 davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgenden Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Oderaue vom 09.03.2026:

Beschluss Nr: GV Oder/20260309/Ö9

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Variante 1b (Ausbau der Fahrgassen in Pflastersteine, Ausbau der Stellplätze in Schotterrassen) der Vorplanung des Parkplatzes an der Europabrücke. Die Umsetzung des Vorhabens wird in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Fördermitteln beschlossen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20260309/Ö10

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Variante 3 b (Ausbau der Fahrgassen in Pflaster, Ausbau der Stellplätze in Schotterrassen) der Vorplanung des Parkplatzes Zollbrücke auf dem Flst. 1009, Flur 1 Gemarkung Zäckericker Loose.

Die Umsetzung des Vorhabens wird in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Fördermitteln beschlossen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20260309/N18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt eine Finanzierungsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

weitere amtliche Informationen



Wir
suchen
dich!

Lehrkraft (m/w/d) für die Sekundarstufe 1 zum 01.08.2026

Fächer: Deutsch, Gesellschaftswissenschaften, Englisch, Chemie und Musik

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft, unsere Hoffnung und die Gestalterinnen sowie Gestalter von morgen. Sie auf ihrem Weg zu begleiten, sie zu stärken, zu inspirieren und in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist nicht nur ein Beruf – es ist eine Herzensaufgabe.

Für unser Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin im wunderschönen Oderbruch suchen wir zwei engagierte Lehrkräfte.

Was Sie mitbringen?

- bestenfalls Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I in einem oder mehreren der genannten Fächer
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Empathie, Engagement und Begeisterungsfähigkeit
- Teamgeist sowie die Bereitschaft, Schule aktiv mitzugestalten
- Offenheit für neue pädagogische Konzepte

Was Sie bei uns erwartet?

- eine engagierte Schulgemeinschaft, der Wertschätzung und gegenseitiger Respekt sehr wichtig sind
- lebendige Schülerinnen und Schüler mit individuellen Stärken und Potenzialen
- eine kollegiale Zusammenarbeit in einem offenen und hilfsbereiten Team
- Raum für eigene Ideen, kreative Unterrichtsgestaltung und innovative Projekte
- eine unterstützende Schulleitung

Lust, Teil unseres Teams zu werden?
Dann melde dich bei uns – ganz unkompliziert:

✉ kontakt@oderbruch.oberschule.de

☎ 03347457400

📍 Kiebitzwinkel 3; 15320 Neutrebbin

Warum das Oderbruch?

Die Oderbruchregion bietet eine einzigartige Kombination aus Natur, Ruhe und Lebensqualität. Weite Landschaften, beeindruckende Sonnenuntergänge, eine vielfältige sowie bodenständige Gemeinschaft und bezahlbarer Wohnraum schaffen ideale Bedingungen für ein ausgewogenes Leben zwischen Beruf und Freizeit. Gleichzeitig sind Städte wie Berlin gut erreichbar – so verbinden sich ländliche Idylle und urbanes Leben auf besondere Weise.

Resümee „Pflege vor Ort“ Amt Barnim-Oderbruch und Gemeinden 2025

Fördersumme **LASV 2025** **26.100,00 €**

Eigenanteil Amt Barnim-Oderbruch: **6.525,00 €**

Im **Jahr 2025** wurde die Fördersumme für Personalkosten, Veranstaltungen und Sachkosten verwendet.

In 2025 wurden Veranstaltungen rund um das Thema „Pflege vor Ort“ in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch angeboten. Dazu wurde am Anfang des Jahres an alle Seniorenbeauftragten (über Sitzung der Seniorenbetreuer) eine Liste mit Veranstaltungen und Vorträge herausgegeben und nach Rücksprache mit den Senioren*innen vor Ort, konnten mit uns entsprechende Termine dazu vereinbart werden.

Folgende Veranstaltungen wurden in 2025 durchgeführt:

04.02.2025 – in Neureetz „Treffen der Seniorenbeauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch“ Pflegelotsen bieten Informationsveranstaltungen und persönliche Hilfe und Unterstützung bei Fragen und Anträgen rund um das Thema Pflege an. Es wurden Informationen zur Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim-Oderbruch und den Ortsteilen gegeben. Informationen zum Projekt Pflege vor Ort, Absprache von Terminen.

05.03.2025 - Neurüdnitz und 03.04.2024 Neureetz „Bastel- Kreativnachmittag zur sozialen Teilhabe“ Thema Osterbasteln

Entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten wurden unterschiedliche Dekoelemente zum Thema Ostern mit Unterstützung der Pflegelotsen gebastelt. Die kreative Tätigkeit stärkt die Feinmotorik und hält die Hände geschmeidig und beweglich. Neben den körperlichen Vorteilen bietet das Basteln auch emotionale und soziale Vorteile. Gemeinsame Bastelprojekte schaffen eine angenehme Atmosphäre des Austauschs und der Gemeinsamkeit. Dies fördert das Gemeinschaftsgefühl und kann Einsamkeitsgefühle lindern.

06.03.2025- Vevais „Notfalldose für den Kühlschrank“ und Gesprächsrunde

14.05.2025 - Altreetz

Lebenswichtige Informationen müssen schnell zur Hand sein. Wertvolle Hilfe leistet hier die sogenannte Notfalldose. Impfpass, Medikamentenplan, Patientenverfügung sind im Notfall wichtige Dokumente, auf die Helfer schnell Zugriff haben sollen. Die Dosen fanden großen Zuspruch und wurden verteilt. Es kristallisierte sich in den Gesprächen heraus, dass es bei den Teilnehmenden, aber auch bei deren Familienangehörigen und Bekannten Unterstützungsbedarf gibt.



29.04.2026 - Harnekop – Sportnachmittag mit den geförderten Sportgeräten

Die Pflegelotsen wurden von der Sportgruppe in Harnekop zu einem Sportnachmittag eingeladen, um vor Ort zu sehen, welchen Zuspruch die geförderten Geräte erhalten. Der Sportgruppenleiter erklärte die Handhabung der Geräte und den gesundheitlichen Nutzen.

Wie es das Projekt „Pakt für Pflege“ schon aussagt, handelt es sich um „Angepasste Fitness- und Trainingsgeräte“, welche auch Menschen mit Einschränkungen benutzen können. Durch regelmäßiges Training können physische und psychosoziale Gesundheitsressourcen gestärkt werden.

22.05.2026 Harnekop – Spielenachmittag Brettspiele und Kartenspiele sind für Pflegebedürftige, dessen Angehörige und Senioren aus einer Vielzahl von Gründen wichtig, da sie körperliche, soziale und kognitive Vorteile bieten, die zu einem gesünderen und zufriedeneren Leben beitragen. Regelmäßiges Spielen fördert die geistige Fitness, stärkt soziale Bindungen und kann helfen, demenzbedingte Abbauprozesse zu verlangsamen.

10.06.2025 – Treffen der Seniorenbeauftragten in Möglin

16.09.2025 - Treffen der Seniorenbeauftragten in Mädewitz

05.11.2025 - Neurüdnitz, 06.11.2025 - Neureetz und am 12.11.2025 - Altreetz
„Weihnachtsbasteln zur Teilnahme am sozialen Leben“
Entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten wurden unterschiedliche Dekoelemente für Weihnachten mit Unterstützung der Pflegelotsen gebastelt.

Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim-Oderbruch und den Ortsteilen

Die seit März 2023 ins Leben gerufene Aktion „Glücklich machen, macht glücklich, werden Sie Teil der Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim-Oderbruch“. Inzwischen konnten zwei Kontakte vermittelt werden. In Gesprächen mit Senioren, Pflegebedürftigen und dessen Angehörigen kristallisiert sich immer wieder heraus, dass in unserer ländlichen Region bereits sehr viel Nachbarschaftshilfe besteht. Es ist immer zu beachten, dass es sich bei der Nachbarschaftshilfe um ein ehrenamtliches kurzfristiges Hilfsangebot handelt. Derzeit haben sich 2 Hilfesuchende und 4 Helfer registrieren lassen. Ab Januar 2026 können in Brandenburg private Nachbarschaftshelfer für Alltagsunterstützungen (Einkauf, Begleitung, Haushalt) über den Entlastungsbetrag der Pflegekasse finanziert werden. Über den Werdegang können Informationen bei der Pflegelotsin eingeholt werden.

Anfragen von Personen aus dem Amt Barnim-Oderbruch und den Gemeinden

Insgesamt wurden 15 Hausbesuche durchgeführt und 12 telefonische Anfragen entgegengenommen. Auf Grund der schwachen Infrastruktur lassen sich Pflegebedürftige oder dessen Angehörige telefonisch beraten oder vereinbaren mit uns Hausbesuche. Die

Anliegen sind vielfältig z.B. Hilfe bei Antragstellung auf einen Pflegegrad, Antrag auf Höherstufung Pflegegrad, Widerspruch gegen Ablehnung Pflegegrad, betreutes Wohnen,

Fragen zu Abrechnungen, Beantragung Kombinationsleistungen, Vorbesprechung für den Termin des medizinischen Dienstes, Hilfe im Alltag durch Nutzung des Entlastungsbetrages, Antrag auf Schwerbehindertengrad, Hilfe bei der Suche nach einer Tagespflege und einem Heimplatz, Unterstützung bei der Suche nach einem Pflegedienst, Ausgabe von Formularen z.B. die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Infomaterial rund um die Pflege sowie einfach nur Gespräche über Sorgen und Krankheiten. Immer wieder erfahren wir sehr viel Dankbarkeit. Das ist ein schöner Ansporn weiter zu machen.

Weitere Aufgaben der Pflegelotsen

1. Kontakte, Absprachen, Recherchen
 - Kontaktpflege zum Pflegestützpunkt, Pflegedienstleistern, Krankenkassen, AWO
 - Absprachen mit Gemeinden, Ämtern, Bürgermeister
 - Teilnahme an Veranstaltungen um Pflegelotsen vorzustellen und neue Kontakte zu knüpfen, aber auch um mit den Pflegebedürftigen und Angehörigen wieder in Kontakt zu kommen, denen man bereits helfen konnte.
 - Kontaktpflege Seniorenbeauftragte und Teilnahme an „Treffen der Seniorenbeauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch“, um Bedarfe in den jeweiligen Ortsteilen zu erfahren
 - Austausch mit Ministerium für Gesundheit, LASV, FAPIQ
 - Kalkulation, Umsetzung, Änderungsanträge, Mittelanforderung
2. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen
 - Akquise relevanter Themen
 - Referenten Absprache
 - Einladungen vorbereiten
 - Veröffentlichungen im Amtsblatt
3. Teilnahme an Fachtagungen/ Netzwerktreffen/ Infoveranstaltungen und Seminaren
 - **23.01.2025** - Regionalkonferenz „Trittsicher in die Zukunft“ - ist ein Programm der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Zusammenarbeit mit dem Robert Bosch Krankenhaus Stuttgart (RBK). Die Trittsicher-Programme der SVLFG unterstützen ältere Menschen aus ländlichen Regionen darin, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten.
 - **19.03.2025** - Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Stammtisch Demenz - PvO Online-Veranstaltung ‚Demenz und Ernährung‘ Frau Behrens, die Projektleitung für Seniorenernährung bei der Vernetzungsstelle Brandenburg berichtete aus ihrer langjährigen Erfahrung mit diesem Thema
 - **02.04.2025** - 2. Austausch- und Vernetzungstreffen aller Projekte zu „Pflege vor Ort“

im Landkreis Märkisch-Oderland

Die Pflegeberatung der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V. Verbandsbereich Oderland hat in Kooperation mit der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ), ein gemeinsames 2. Austausch- und Vernetzungstreffen aller Projekte zu „Pflege vor Ort“ im Landkreis Märkisch-Oderland durchgeführt. Wir sind ins Gespräch gekommen, wie sich die Projekte entwickelt haben und welche neuen Projekte hinzugekommen sind. Darüber hinaus blickten wir auf das Thema „Bedarfsermittlung“ welches Frau Baarsch vom VFBQ Bad Freienwalde e.V. in einem Impulsvortrag vorstellte.

- **09.09.2025** Erste-Hilfe-Kurs – um sicher und kompetent im Notfall helfen zu können. Allgemeines Vorgehen im Notfall und der Notruf, Auffinden und Erkennen einer bewusstlosen Person, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Einblick in die Frühdefibrillation (AED), Herzinfarkt und Schlaganfall, Wundversorgung

- **24.09.2025** Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. Online-Vortrag „Pfleagemängel konstruktiv lösen“

- **24.11.2025** – Informationsveranstaltung – inCAREgio-Projektverbund: „Wegweiser für gute Pflege- und Sorgebedingungen in Ostbrandenburg“ Exemplarisch beschreibt der „Wegweiser“ die überall spürbare Pflegekrise in Ostbrandenburg und zeigt regional und kommunal gangbare Wege auf, wie mit Entwicklungen und Bedarfen vor Ort gegangen werden kann.

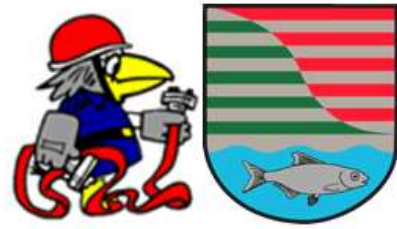
- **26.11.2025** - Informations- und Austauschforum „Kommune in PvO“ und anschließende digitale Gesprächsrunde „Fragen an das LASV zur Förderrichtlinie Pflege vor Ort“

- **11.12.2025** „Umsetzung der Krankenhausreform“ Podiumsdiskussion mit Katja Thielmann Geschäftsführerin der Krankenhäuser Märkisch-Oderland Standorte Strausberg, Wriezen und Seelow und der Landtagsabgeordneten der SPD Sina Schönbrunn

Fazit: Wir möchten weiter das Bewusstsein stärken, auf Möglichkeiten der Prävention von Krankheitsprozessen und der sozialen Teilhabe im Alter positiv Einfluss zu nehmen. Auch wenn man körperlich oder geistig eingeschränkt ist, kann man am sozialen Leben teilnehmen. Manchmal braucht es etwas länger, um andere mitzunehmen, aber den Mut zur Initiative werden wir nicht verlieren.

Das gesamte Resümee der AI Letschin e. V. mit allen Fotos finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.barnim-oderbruch.de/leben/gemeinden>



Ausscheid der Freiwilligen Feuer- und Jugendwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

Wettkampftag: Samstag, den 09.05.2026
 Wettkampfort: Sportplatz in Altreetz
 Beginn: 09.00 Uhr,
 Siegerehrung ca. 13.00 Uhr
 Disziplinen: Löschangriff der Frauen,
 Männer u. Jugend
 Gruppenstafette,
 80m- Bahn der Jugend

Besucher und Zaungäste sind herzlich willkommen!
 Schauen Sie vorbei und feuern Ihre Jugend-/Feuerwehr an.
 Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Informationen anderer Stellen

Mitgliederversammlung des Kreiskitaelternbeirats Märkisch-Oderland – Auswertung der KKEB-Umfrage 2025/26

Liebe interessierte Eltern,

Der Kreiskitaelternbeirat Märkisch-Oderland (KKEB MOL) lädt alle interessierten Eltern aus Kindertagesstätten, Horten und der Kindertagespflege herzlich zur Mitgliederversammlung am **22. April 2026 ab 18:00 Uhr** in die Mehrzweckhalle der Hegermühlen-Grundschule, Hegermühlenstraße 8, 15344 Strausberg, ein.

Im Mittelpunkt steht die **Auswertung der KKEB-MOL-Umfrage 2025/26 zur Lage der Personalsituation in Kita- und Horteinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen im Landkreis Märkisch-Oderland.**

Die Umfrageergebnisse werden vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Dabei werden insbesondere drei Schwerpunkte beleuchtet:

- **Schwerpunkt 1:** Umgang mit Sachkosten (z. B. Windeln, Hygienemittel) – Diskussion über die Beitragsfreiheit und die Entlastung von Familien.
- **Schwerpunkt 2:** Frühstücks- und Vesperregelungen in den Einrichtungen
- **Schwerpunkt 3:** Schließzeiten und deren Auswirkungen – Fokus auf Transparenz, Notfallpläne und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Ergebnisse liefern ein aktuelles Stimmungsbild aus den Einrichtungen im Landkreis und bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung.

Neben der Präsentation der Umfrage bietet die Versammlung Raum für Austausch, Diskussion und Vernetzung zwischen Eltern aus unterschiedlichen Einrichtungen im Landkreis.

Alle interessierten Eltern sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und einzubringen.

Die Versammlung bietet nicht nur **Raum für Vernetzung**, sondern auch die Möglichkeit, aktiv **Schwerpunkte für die künftige Arbeit** des Beirats zu setzen.

Vorstand KKEB MOL
Sandra Neumann, Robert Krause und Tobias Klöpfel

Kontakt:

kkeb.mol@gmail.com

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/kreiskitaelternbeirat-mol.html>

<https://www.facebook.com/kkebmol>



**Bekanntmachungen des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Wolfram Lisowski**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an die Eigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten des Flurstückes 79, der Flur 1 in der Gemarkung Karlshof

Die Grenzen des Flurstücks
Gemeinde: Neulewin,
Gemarkung: Karlshof,
Flur: 1,
Flurstück: 79,
Lagebezeichnung: Neukarlshof 9A

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 20.03.2026 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2* des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfram Lisowski, Karl-Marx-Str. 9, 16321 Bernau b. Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfram Lisowski, Karl-Marx-Str. 9, 16321 Bernau b. Berlin in der Zeit vom 13.04.2026 bis 12.05.2026

Barnimer Busgesellschaft mbH

Sommerfahrplan Oderbus vom 04.04.2026 bis 04.10.2026

Bereich Bad Freienwalde

Linien 877, 879

Die diesjährige Saison des Oderbusses beginnt am Ostersonntag und endet am 4. Oktober. In diesem Zeitraum fährt die Linie 879 jedes Wochenende an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in das Oderbruch. Auf dem Weg von Bad Freienwalde über Altranft, Zäckericker Loose, Zollbrücke, Neulietzegöricke und Altreetz nach Wriezen finden Sie Museen, Sehenswürdigkeiten und Übernachtungsmöglichkeiten.

Anschlüsse zwischen dem Oderbus und dem Plusbus Linie 889 bestehen in Wriezen. Somit entstehen über die S-Bahn in Strausberg Reiseketten von Berlin zum Oderbus und zurück.

Zudem wurden Verbindungen zwischen dem Moorbad in Bad Freienwalde und dem Oderbus über Umsteigemöglichkeiten an der Haltestelle „Bad Freienwalde, Scheunenberg“ zwischen den Linien 877 (Stadtbus Bad Freienwalde) und 879 (Oderbus) eingerichtet.

Bitte nutzen Sie die neuen Fahrpläne und achten Sie auf Veröffentlichungen der Tourismusinformation Bad Freienwalde, des VBB und der Barnimer Busgesellschaft.